



Merkblatt

Visum zum Nachzug zu EU-/EWR-Bürgern (FreizügG/EU)

(nicht zu deutschen Staatsangehörigen)

Grundsätzliche Hinweise

- Bitte beachten Sie auch die allgemeinen Hinweise in den [FAQ](#), die diese Hinweise ergänzen.
- Die Antragstellung kann nur persönlich erfolgen. Eine Terminvereinbarung kann über unsere [Webseite](#) erfolgen.
- Unterlagen, die nicht in deutscher oder englischer Sprache ausgestellt sind, müssen zusammen mit einer Übersetzung eingereicht werden.
- Personenstandsurkunden, Zeugnisse, Diplome o.ä. müssen im Original eingereicht werden. Sie erhalten die Originale nach Antragstellung zurück.
- Die Vertretung behält sich vor, weitere Unterlagen anzufordern.
- **Die Regelbearbeitungszeit beträgt ca. 2 Wochen**, in Einzelfällen auch länger. Eine rechtzeitige Antragstellung wird empfohlen. Die Antragstellung kann frühestens 6 Monate vor geplanter Einreise erfolgen.
- **Bitte sehen Sie von Sachstandsanfragen während der Regelbearbeitungszeit ab.** Sie stellen einen erheblichen Mehraufwand für die Visastelle dar und können daher nicht beantwortet werden.

Allgemeine Informationen

Dieses Merkblatt gilt für den Nachzug zu Unionsbürgern sowie zu Staatsangehörigen des EWR (Island, Norwegen, Liechtenstein). Auch eine gemeinsame Einreise mit dem Unionsbürger/EWR-Bürger ist möglich.

Drittstaatsangehörige Familienangehörige eines Unionsbürgers/EWR-Bürgers benötigen grundsätzlich ein Visum zur Einreise nach Deutschland.

Freizügigkeitsberechtigte Familienangehörige sind:

- Ehegatten (§ 1 Abs. 2 Nr. 3 Buchstabe a FreizügG/EU)
- Lebenspartner im Sinne des § 1 Abs. 1 S. 1 Lebenspartnerschaftsgesetz sowie Personen, die eine eingetragene Partnerschaft auf Grundlage der Rechtsvorschriften eines Mitgliedstaates der Europäischen Union oder der EWR-Staaten eingegangen sind (§ 1 Abs. 2 Nr. 3 Buchstabe b FreizügG/EU),
- Verwandte des Unionsbürgers oder ihrer Ehegatten bzw. Lebenspartner in gerader absteigender Linie, die noch nicht 21 Jahre alt sind (§ 1 Abs. 2 Nr. 3 Buchstabe c FreizügG/EU) oder denen Unterhalt gewährt wird,

- Verwandte des Unionsbürgers oder ihrer Ehegatten bzw. Lebenspartner in gerader aufsteigender Linie, denen Unterhalt gewährt wird (§ 1 Abs. 2 Nr. 3 Buchstabe d FreizügG/EU).

Nahestehende Personen von Unionsbürgern können gem. § 3a FreizügG/EU auf Antrag ebenfalls das Recht zur Einreise und zum Aufenthalt im Bundesgebiet erhalten.

Die nachfolgende Liste ermöglicht es Ihnen, durch Ankreuzen nachzuprüfen, ob Ihre Antragsunterlagen vollständig sind. Alle hier aufgeführten Dokumente sind in der erbetenen **Form und Reihenfolge** vorzulegen.



Checkliste Nationales Visum zum Nachzug zu EU-/EWR-Bürgern
<p>Die Unterlagen sind, sofern nicht anders angegeben, in zweifacher Ausführung (Originale mit jeweils einer Kopie) einzureichen, sodass nach Rückgabe der Originale ein Satz identischer Antragsunterlagen vorliegen.</p> <p>Die Kopien sollten einseitig (nicht beidseitig) bedruckt sein und sind nicht zusammenzuheften, zusammenzukleben oder sonst wie miteinander zu verbinden.</p>
<input type="checkbox"/> ein Antragsformular einschließlich Belehrungen nach § 54 AufenthG, vollständig ausgefüllt und unterschrieben. Bitte nutzen Sie dazu unser digitales Antragsformular .
<input type="checkbox"/> zwei (2) aktuelle biometrische Passbilder (Format: siehe Foto-Mustertafel). Digital bearbeitete Fotos können nicht akzeptiert werden.
<input type="checkbox"/> Gültiger Reisepass (eigenhändig unterschrieben und mit noch mind. zwei (2) komplett freien Seiten). Der Reisepass sollte mindestens drei Monate länger gültig sein als die Gültigkeitsdauer des Visums.
<input type="checkbox"/> eine Kopie der Datenseite Ihres gültigen Reisepasses
<input type="checkbox"/> eine Kopie des Reisepasses des EU-/EWR-Bürgers, alle Pässeiten, die Einträge enthalten, müssen kopiert sein
<input type="checkbox"/> Meldebescheinigung des EU-/EWR-Bürgers in Deutschland bei Antragstellung nicht älter als sechs Monate. Sollte der EU-EWR-Bürger keine Meldeadresse in Deutschland haben, lesen Sie bitte unsere FAQ .
<input type="checkbox"/> Formlose Einladung des in Deutschland lebenden EU-/EWR-Bürgers zur gemeinsamen Wohnsitznahme mit Erklärung, den Lebensunterhalt für Sie zu sichern.
<input type="checkbox"/> Nachweis der Erwerbstätigkeit des EU/EWR-Bürgers, z.B. Arbeitsvertrag. Ist die Referenzperson nicht erwerbstätig: Nachweis über ausreichende Mittel zur Lebensunterhaltssicherung und Krankenversicherung
Wenn Sie mit dem EU-/EWR-Bürger verheiratet/verpartnert sind:
<input type="checkbox"/> Deutsche Heiratsurkunde/deutsche Lebenspartnerschaftsurkunde oder chinesisches Heiratsbuch mit Legalisation bzw. Apostille*) oder sonstige ausländische Heiratsurkunde oder Lebenspartnerschaftsurkunde, ggf. mit Legalisation/Apostille
Wenn Sie ein/e Verwandte/r in gerade absteigender Linie und noch nicht 21 Jahre alt sind
<input type="checkbox"/> Nachweise zur Abstammung vom EU-/EWR-Bürger oder seines Ehegatten/seiner Ehegattin oder eingetragenen Lebenspartners/eingetragenen Lebenspartnerin durch entsprechende Urkunden, ggf. mit Legalisation/Apostille
Wenn Sie ein/e Verwandte/r in gerade aufsteigender oder absteigender Linie sind, dem/der Unterhalt gewährt wird
<input type="checkbox"/> - Nachweise zur Abstammung vom EU-/EWR-Bürger oder seines Ehegatten/seiner Ehegattin oder eingetragenen Lebenspartners/eingetragenen Lebenspartnerin, ggf. mit

Legalisation/Apostille*)

- Nachweis der Unterhaltsgewährung (z.B. Bescheinigung des Geldinstituts)

Wenn Sie eine nahestehende Person sind

- Ausführliche Nachweise über Ihre Beziehung zum EU-/EWR-Bürger – je nach Personengruppe kann die Vorlage weiterer Unterlagen erforderlich sein

Gebühr

- Die Bearbeitung erfolgt gebührenfrei. Dies gilt **nicht** für Anträge von nahestehenden Personen im Sinne von § 3a FreizügG/EU; in diesem Fall beträgt die Visumgebühr 75,- € bzw. 37,50 € für Kinder unter 18 Jahren, zahlbar bar in RMB.

Vollständigkeit

- Der Antrag ist vollständig: Ja Nein, es fehlen noch oben angekreuzte Angaben/Unterlagen

**) Ab dem 07. November 2023 tritt für chinesische Urkunden das Haager Apostille-Übereinkommen in Kraft, d.h. ab diesem Datum können chinesische Urkunden mit einer Apostille versehen werden und müssen dann nicht mehr für den deutschen Rechtsraum legalisiert werden. Chinesische Urkunden, die bereits vor dem 07. November 2023 legalisiert wurden, werden weiterhin akzeptiert und müssen nicht zusätzlich mit einer Apostille versehen werden.*

Haftungsausschluss:

Alle Angaben in diesem Merkblatt beruhen auf den Erkenntnissen und Einschätzungen zum Zeitpunkt der Textabfassung. Für die Vollständigkeit und Richtigkeit, insbesondere wegen zwischenzeitlich eingetretener gesetzlicher Neuerungen, kann keine Gewähr übernommen werden. Maßgeblich ist die deutsche Sprachfassung.